

## Corona-Hilfen des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der Banken

Auf den nachfolgenden Seiten erhalten die Unternehmer / Gewerbetreibende / Selbständige und Freiberufler in der Gemeinde Kirkel Informationen rund um die verfügbaren Corona-Soforthilfen und Info-Portale. Wir versuchen Ihnen einen kompakten Überblick über die Förderlandschaft in der Corona-Krise zu verschaffen.

### Welche Corona-Hilfen gibt es für Unternehmen / Gewerbebetriebe / Selbständige / Freiberufler?

#### a) Kurzarbeitergeld als Leistung der Agentur für Arbeit

Durch die Corona-Krise bedingt kann die Beantragung von Kurzarbeit erforderlich werden. Die Beantragung erfolgt durch den Arbeitgeber. Die Arbeitsagentur hat auf ihrer Infoseite <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen> alle Informationen zum Kurzarbeitergeld zusammengestellt. Nähere Informationen zur Beantragung und zum Ablauf erhalten Arbeitgeber bei der zuständigen Arbeitsagentur und unter der Rufnummer 0800 / 4555520.

Die Kontaktdaten der Arbeitsagentur Homburg finden Sie unter <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/service-vor-ort/agentur-fuer-arbeit-homburg-homburg.html>.

Die Informationsseite für betroffene Arbeitnehmer finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

#### b) Corona-Hilfen des saarländischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Im Infoportal [https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/wirtschaft\\_node.html](https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/wirtschaft_node.html) finden Sie alle Informationen des Landes zu den derzeit verfügbaren Förderprogrammen und deren Beantragung. Folgende Angebote / Leistungen stehen derzeit zur Verfügung:

##### 1.) Corona-Sonderprogramm Internationalisierung

Sonderprogramm für exportorientierte Unternehmen, welche durch die Corona-Krise eingetretenen Exportrückgänge besonders betroffen sind. Die Hilfen werden in Form von Zuschüssen und Beratungsleistungen gewährt. Näheres finden Sie unter <https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/internationalisierung/internationalisierung.html>

##### 2.) Sonderkonjunkturprogramm für saarländisches Gastgewerbe

Sonderprogramm des Wirtschaftsministeriums für Zukunftsinvestitionen im Hotel- und Gaststättengewerbe. Dafür werden für 2020/2021 insgesamt 3,0 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen erhalten Sie unter [https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/gastgewerbe/sonderkonjunkturprogramm\\_node.html](https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/gastgewerbe/sonderkonjunkturprogramm_node.html)

##### 3.) Fördermaßnahmen für Unternehmen im Verkehrsbereich

Seitens des Landes werden verschiedene Förderungen durch von der Corona-Krise betroffenen Verkehrsunternehmen gewährt. Alles Informationen finden Sie unter [https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/verkehr/verkehr\\_node.html](https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/verkehr/verkehr_node.html)

Alle wichtigen Dokumente finden Sie zum Herunterladen unter [https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/dokumente-wirtschaft/dokumente-wirtschaft\\_node.html](https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/dokumente-wirtschaft/dokumente-wirtschaft_node.html).

Hier finden Sie einen ständig aktualisierten Link zu allen Wirtschaftsförderungsmöglichkeiten: [https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/links-wirtschaft/links-wirtschaft\\_node.html](https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/links-wirtschaft/links-wirtschaft_node.html)

## c) Förderung durch Corona-Hilfen des Bundes

### **Außerordentliche Wirtschaftshilfe – Novemberhilfe**

*Die umfassende Unterstützung durch die Bundesregierung im Rahmen der Novemberhilfe hilft stark betroffenen Unternehmen, Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen durch die schwierige Zeit der befristeten Schließungen im November. Weitere wichtige Details sind nun präzisiert worden.*

*Im Folgenden werden die Details der außerordentlichen Wirtschaftshilfe anhand eines aktualisierten Fragenkatalogs erläutert.*

#### **Wer ist antragsberechtigt?**

Die Novemberhilfe des Bundes richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen betroffen sind (im Folgenden der Einfachheit halber „Unternehmen“ genannt). Antragsberechtigt sind solche Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten, und somit direkt betroffen sind. Auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Damit ist sichergestellt, dass z. B. auch Pensionen, Jugendherbergen und Konzerthallen im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Novemberhilfe erhalten. Ebenso können indirekt betroffene Unternehmen die Hilfe erhalten.

#### **Wer gilt als „indirekt betroffen“?**

Unternehmen, die zwar nicht direkt von einer staatlichen Schließungsanordnung betroffen sind, aber faktisch im November dennoch an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert sind, sind auch antragsberechtigt.

Dazu zählen Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen, zum Beispiel eine Wäscherei, die vorwiegend für Hotels arbeitet, die von der Schließungsanordnung direkt betroffen sind.

#### **Wie ist es mit weiteren Unternehmen?**

Mittelbar betroffene Unternehmen sind auch antragsberechtigt, wenn sie regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen. Dritte können zum Beispiel Veranstaltungsagenturen sein. Damit helfen wir Unternehmen, die aufgrund der Schließung ihre Geschäftsgrundlage verlieren, aber keine direkte Vertragsbeziehung mit einem Unternehmen haben, das unmittelbar von den Schließungs-Anordnungen betroffen ist. Das hilft zum Beispiel vielen Betroffenen aus der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft wie Tontechniker\*innen, Bühnenbauer\*innen und Beleuchter\*innen. Sie müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent erleiden.

*Beispiel: Ein Caterer, der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert, wäre ohne diese Klarstellung nicht antragsberechtigt. Die Messe ist als direkt betroffenes Unternehmen geschlossen, die Veranstaltungsagentur gilt als indirekt betroffenes Unternehmen, wenn sie 80 Prozent ihres Umsatzes mit der Messe und anderen direkt betroffenen Unternehmen macht. Da die Veranstaltungsagentur als Vertragspartner des Caterers nicht direkt von der Schließung betroffen ist, ging der Caterer leer aus. Wäre er jedoch direkt von der Messe beauftragt worden,*

*wäre er antragsberechtigt. Mit der Klarstellung erhält der Caterer als mittelbar indirekt betroffenes Unternehmen Unterstützung.*

Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebsstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Novemberhilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

Sowohl indirekt Betroffene als auch Verbundunternehmen erhalten die volle Hilfe (also bis zu 75% des Umsatzes), auch wenn sie nur zu 80% betroffen sind.

Für alle weiteren Unternehmen sollen die Überbrückungshilfen zur Verfügung stehen, die bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 50 Prozent eine anteilige Erstattung bestimmter Fixkosten ermöglichen.

### **Sind auch gemeinnützige und öffentliche Unternehmen und Einrichtungen antragsberechtigt?**

Ja. Die Organisationsform und die Trägerschaft des Unternehmens oder der Einrichtung sind nicht entscheidend. Ein gemeinnütziges Theater kann ebenso Hilfen erhalten wie ein kommerzieller Restaurantbetreiber. Wichtig ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung am Markt tätig ist und Umsätze erwirtschaftet. Wenn solche öffentlichen Unternehmen von der Schließungsanordnung betroffen sind, wie zum Beispiel öffentliche Schwimmbäder oder kommunale Theater, dann können auch diese Unternehmen entsprechend der Regeln von der Novemberhilfe profitieren.

### **Wie hoch sind die gezahlten Zuschüsse?**

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt. Zu den Ausnahmen von dieser Regel siehe unten.

### **Wie ist die Novemberhilfe strukturiert?**

Damit den betroffenen Unternehmen einfach und unbürokratisch geholfen werden kann, wird die Hilfe als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert. Bezugspunkt ist der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019.

### **Was ist mit Soloselbständigen, zum Beispiel Künstler\*innen, die im November 2019 keinen Umsatz hatten?**

Soloselbständige haben ein Wahlrecht: sie können alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Damit helfen wir auch Soloselbständigen, die im November 2019 keinen Umsatz hatten.

### **Was ist mit Unternehmen, die im letzten November noch gar nicht existierten?**

Bei antragsberechtigten Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

### **Wie ist die Novemberhilfe beihilferechtlich geregelt?**

Die beihilferechtliche Einordnung richtet sich nach der Höhe der gewährten Novemberhilfe. Hilfen bis zu 4 Millionen Euro stützen sich auf bestehende Beihilferegelungen (bis zu 1 Million Euro gilt die Kleinbeihilfenregelung und von 1 bis 4 Millionen Euro die Bundesregelung Fixkostenhilfe.) Hilfen über 4 Millionen Euro (Novemberhilfe extra) bedürfen noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission auf Basis von Art. 107 Abs. 2b AEUV. Die Bundesregierung ist derzeit in intensiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission, um eine solche Genehmigung für höhere Zuschüsse zu erreichen.

### **Können Soloselbständige, die keine oder kaum Fixkosten, aber dennoch hohe Umsatzauffälle haben, die Mittel auch für Lebenshaltungskosten nutzen?**

Ja. Zuschüsse im Rahmen der Kleinbeihilfen- und De-Minimis-Schwelle unterliegen keiner detaillierten Prüfung des Verwendungszwecks.

### **Wird die Novemberhilfe bei Soloselbständigen auf die Grundsicherung angerechnet?**

Aufgrund seiner Zweckbindung soll die Novemberhilfe bei Soloselbständigen nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet werden. Wir arbeiten in der Bundesregierung an einer entsprechenden Lösung.

### **Werden vergleichbare staatliche Leistungen für den Förderzeitraum angerechnet?**

Ja. Andere gleichartige Leistungen, wie z. B. die Überbrückungshilfe oder das Kurzarbeitergeld werden auf die Novemberhilfe angerechnet. Das gilt auch für Landesprogramme mit gleichem Förderzeitraum. Dies ist eine Vorgabe des EU-Beihilferechts.

Reine Liquiditätshilfen, wie zum Beispiel rückzahlbare KfW-Kredite, werden nicht angerechnet.

### **Können Unternehmen Umsätze, die sie trotz Schließung machen, behalten?**

Wir wollen Unternehmen bei der Umstellung ihrer Geschäftsmodelle unterstützen. Viele Unternehmen zeigen in der Krise Ideenreichtum und Flexibilität. Zum Beispiel stellen Gaststätten und Restaurants auf Lieferdienste und Außerhausverkauf um. Wir wollen, dass sich diese Mühen auszahlen. Deshalb sollen Unternehmen die Umsätze, die sie trotz Schließungsanordnung im November erzielen, möglichst behalten.

Daher gilt grundsätzlich, dass Umsätze, die im November 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung gemacht werden, bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet werden. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außer-Haus-Verkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die damals dem vollen Mehrwertsteuersatz unterlagen, also die im Restaurant verzehrten Speisen und entsprechenden Getränke. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhaus-Verkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen. Damit begünstigen wir die Ausweitung dieses Geschäfts.  
*Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.*

### **Wie werden die Novemberhilfen beantragt?**

Die Antragstellung erfolgt elektronisch durch Steuerberater\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, vereidigten Buchprüfer\*innen oder Rechtsanwält\*innen über die Überbrückungshilfe-Plattform ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)). Diese Form der Beantragung soll Missbrauch vermeiden. Gleichzeitig soll sie aber auch möglichst einfach sein.

Soloselbständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt sein, also ohne die Einschaltung von Steuerberater\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, vereidigten Buchprüfer\*innen oder Rechtsanwält\*innen. Abschlagszahlungen sollen so schnell wie möglich erfolgen, möglichst bis Ende November 2020.

### **Wie werden die Novemberhilfen ausbezahlt?**

Die Auszahlung wird voraussichtlich über die durch die Überbrückungshilfe bekannten Wege durch die Länder erfolgen. Abschlagszahlungen sollen möglich sein und direkt ausgezahlt werden.

### **Ab wann können die Novemberhilfen beantragt werden?**

Derzeit erfolgt die nötige Programmierung des Antragsformulars durch den IT-Dienstleister des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Abschläge sollen noch im November ausgezahlt werden.

### **Welches Volumen werden die Novemberhilfen insgesamt haben?**

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird ein Finanzvolumen von voraussichtlich ca. 14 Milliarden Euro haben.

Der **KfW-Schnellkredit** wird für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten geöffnet und angepasst. Die maximale Kredithöhe beträgt 300.000 Euro, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Da bereits die bisherigen Maßnahmen dazu führen, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen, wird der Bund **Hilfsmaßnahmen für Unternehmen** verlängern und die Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verbessern (Überbrückungshilfe III). Dies betrifft z.B. den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbstständigen.

Nähere Informationen finden Sie hier:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/info-unternehmen-selbstaendige-1735010>

Unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html> finden Sie alle Informationen über die zur Verfügung stehenden Corona-Hilfen des Bundes. Unter Anderem stehen folgende Angebote / Leistungen zur Verfügung:

- 1.) Soforthilfen (Zuschüsse) für Soloselbständige, Freiberufler und kleine Unternehmen bis 10 Beschäftigte  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/soloselbststaendige-freiberufler-kleine-unternehmen.html>
- 2.) Förderprogramm des Bundes für kleine, mittlere und große Unternehmen  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/kleine-mittlere-grosse-unternehmen.html>
- 3.) Überbrückungskredite für kleine und mittelständische Unternehmen  
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Naviga-tion/DE/Home/home.html>
- 4.) Steuerliche Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte

Überblick über die aktuellen Hilfen. Als steuerliche Unterstützungsmaßnahmen sind v.a. befristete Mehrwertsteuersenkungen, Bonuszahlungen an Beschäftigte, Hilfen für die Gastronomie, Steuerfreistellungen für die Aufstockung des Kurzarbeitergelds, Liquiditätshilfen, Stundungen von Steuerzahlungen, Anpassung von Vorauszahlungen und die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen zu nennen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

5.) Förderdatenbank des Bundes:

Hier finden Sie einen filterbare Überblick über die Förderlandschaft in Deutschland:  
[https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Expertensuche\\_Formular.html?submit=Suchen&filterCategories=FundingOrganisation&filterCategories=FundingProgram&cl2Processes\\_Foerderbereich=corona](https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html?submit=Suchen&filterCategories=FundingOrganisation&filterCategories=FundingProgram&cl2Processes_Foerderbereich=corona)

**d) Corona-Hilfen der SIKB (Saarländische Investitionskreditbank)**

Die SIKB hält ein umfassendes Informationsangebot für alle von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen vor. Hier finden Sie eine Sammlung vieler Informations- und Fördermöglichkeiten. Bitte informieren Sie sich unter <https://wirhelfen.sikb.de/>. Per Mail erreichen die SIKB unter [unternehmen@sikb.de](mailto:unternehmen@sikb.de).

Folgende Angebote / Leistungen stehen derzeit zur Verfügung:

1.) SIKB-Sofortkreditprogramm Saarland

Die SIKB (Saarländische Investitionskreditbank) hat ein eigenes Sofortkreditprogramm im Rahmen der Corona-Hilfen aufgelegt. Nähere Informationen finden Sie unter [https://www.sikb.de/steckbrief\\_sofortkredit\\_saarland](https://www.sikb.de/steckbrief_sofortkredit_saarland)

2.) Ausfallbürgschaften bis zu 60% für KMU (Kleine und mittlere Unternehmen) im Schnellverfahren: [https://www.sikb.de/buergschaft\\_direkt](https://www.sikb.de/buergschaft_direkt)

3.) Hilfen der Bürgschaftsbank Saarland GmbH: <https://www.sikb.de/buergschaftsbank>

4.) SIKB- Info-Hotline unter der Rufnummer 0681/3033-0.

**e) IHK-Infoangebot für ihre Mitgliedsbetriebe**

Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (IHK Saarland) hat in der derzeitigen Krisensituation für ihre Mitgliedsbetriebe ein spezielles Info-Angebot eingerichtet: [https://www.saarland.ihk.de/p/Coronavirus\\_Das\\_wollen\\_Unternehmen\\_jetzt\\_wissen-17-15036.html](https://www.saarland.ihk.de/p/Coronavirus_Das_wollen_Unternehmen_jetzt_wissen-17-15036.html)

Unter der zentralen E-Mail-Adresse [corona@saarland.ihk.de](mailto:corona@saarland.ihk.de) erhalten Betroffene aktuelle Informationen zu wirtschaftsrelevanten Fragen aus den Bereichen Fördermaßnahmen, Vertrags- und Arbeitsrecht. Die Hotline ist unter der Rufnummer 0681/9520-500 Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr besetzt.

**f) Informationsangebot der Wirtschaftsförderung des Saarpfalz-Kreises**

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Saarpfalz-Kreises hat auf ihrer Infoseite <http://www.wfg-saarpfalz.de/> wichtige Informationen für Unternehmen in der Corona-Krise zusammengestellt. Dort finden Unternehmen Informationen über die verfügbaren Förderprogramme.

### **g) Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen der Gemeinde Kirkel**

Beim Vorliegen einer unmittelbaren Betroffenheit durch die Corona-Krise kann die Gemeinde die Gemeindesteuern (hier v.a. die Gewerbesteuer) stunden, die Vorauszahlungen anpassen und ggf. die Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen. Stundungen bestehender Steueransprüche werden zur Abdämpfung akuter Liquiditätsengpässe in der Regel zinslos maximal bis zum 31.12.2020 ausgesprochen. Nähere Informationen erhalten beim Sachgebiet Finanzen unter der E-Mail-Adresse [n.anstadt@kirkel.de](mailto:n.anstadt@kirkel.de) oder unter 06841/809825 (Herr Anstadt).

### **Wer unterstützt mich bei der Beantragung?**

Neben den o.g. Beratungsstellen können Ihnen auch Steuerberater, Banken, Unternehmensberatungen, Rechtsanwälte u.ä. Stellen bei der Beantragung helfen. Im Rahmen der bestehenden Förderprogramme können Beratungskosten unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden. So fördert z.B. das Bundeswirtschaftsministerium Beratungskosten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler bis zu 4.000 EUR ohne Eigenanteil. Nähere Infos hierzu unter:

[https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts\\_Mittelstandsfoerderung/Beratung\\_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html)

### **Woran kann ich erkennen, dass ein Beratungsangebot seriös ist?**

Einige Beratungsstellen sind als Partner öffentlicher Stellen zertifiziert. Auskünfte dazu erteilt beispielsweise die saar.is e.V. ([info@saaris.de](mailto:info@saaris.de)) Darüber hinaus empfiehlt es sich, bei dem in Frage kommenden Beratungsunternehmen Referenzen anzufordern.

Diese Übersicht wird fortlaufend von uns aktualisiert.

Stand: 20.11.2020

Alle Angaben ohne Gewähr und Garantie auf Vollständigkeit!